



Unterlage zur Sitzung im öffentlichen Teil

Gremium	am	TOP
Stadtentwicklungsausschuss	29.04.2010	

Anlass:

- Mitteilung der Verwaltung
- Beantwortung von Anfragen aus früheren Sitzungen
- Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung
- Stellungnahme zu einem Antrag nach § 3 der Geschäftsordnung

Windräder in Köln

Stellungnahme der Verwaltung zur Anfrage der CDU-Fraktion vom 15.03.2010 zur Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses am 18.03.2010, AN / 0534/2010

Text der Anfrage:

Der Rat der Stadt Köln hat im Jahr 2005 eine Konzentrationszone für Windräder im Bereich Marsdorf, südlich der Toyota-Allee beschlossen. Die Ausweisung einer Konzentrationswirkung soll u.a. einen unkontrollierten Ausbau von Windkraftanlagen an unterschiedlichen Standorten verhindern. Vor kurzem wurde medienwirksam ein Windrad auf dem ehemaligen Ford-Hochhaus (heute LVR) in Deutz montiert.

Die CDU-Fraktion stellt dazu folgende Fragen:

Frage1:

- a) Nach welchen Kriterien muss die Stadt Windkraftanlagen genehmigen bzw. zulassen, obwohl mit der Konzentrationszone dies verhindert werden soll?

b) Ist das Aufstellen/Montieren solcher Windräder ohne gesondertes Genehmigungsverfahren überall in der Innenstadt möglich?

Antwort:

Die Errichtung einer Windkraftanlage bedarf einer Baugenehmigung. Die Verwaltung hat die Baugenehmigung zu erteilen, wenn das Vorhaben den bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften sowie dem Baunebenrecht nicht entgegensteht. Der Bauherr hat in diesem Fall einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung.

Frage 2:

Sind der Verwaltung zurzeit noch mehr Anfragen/Anzeigen für das Aufstellen von Windrädern außerhalb der Konzentrationszone bekannt?

Antwort:

Der Verwaltung sind zurzeit keine weiteren Anfragen/Anzeigen für das Aufstellen von Windrädern außerhalb der Konzentrationszone bekannt.

Das Windrad auf dem LVR-Gebäude wurde von der Verwaltung im September 2009 genehmigt. Der Landschaftsverband Rheinland als Antragsteller hatte einen Rechtsanspruch auf Erteilung der Baugenehmigung, da das Vorhaben den Vorgaben der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) entspricht.

Frage 3:

Welche rechtlichen Möglichkeiten hat der Rat der Stadt Köln, die Errichtung von weiteren Windkraftanlagen außerhalb der Konzentrationszone zu steuern?

Antwort:

Der Rat der Stadt Köln hat die Möglichkeit, entsprechende Bebauungspläne aufzustellen oder Gestaltungssatzungen zu erlassen.

gez. Streitberger